

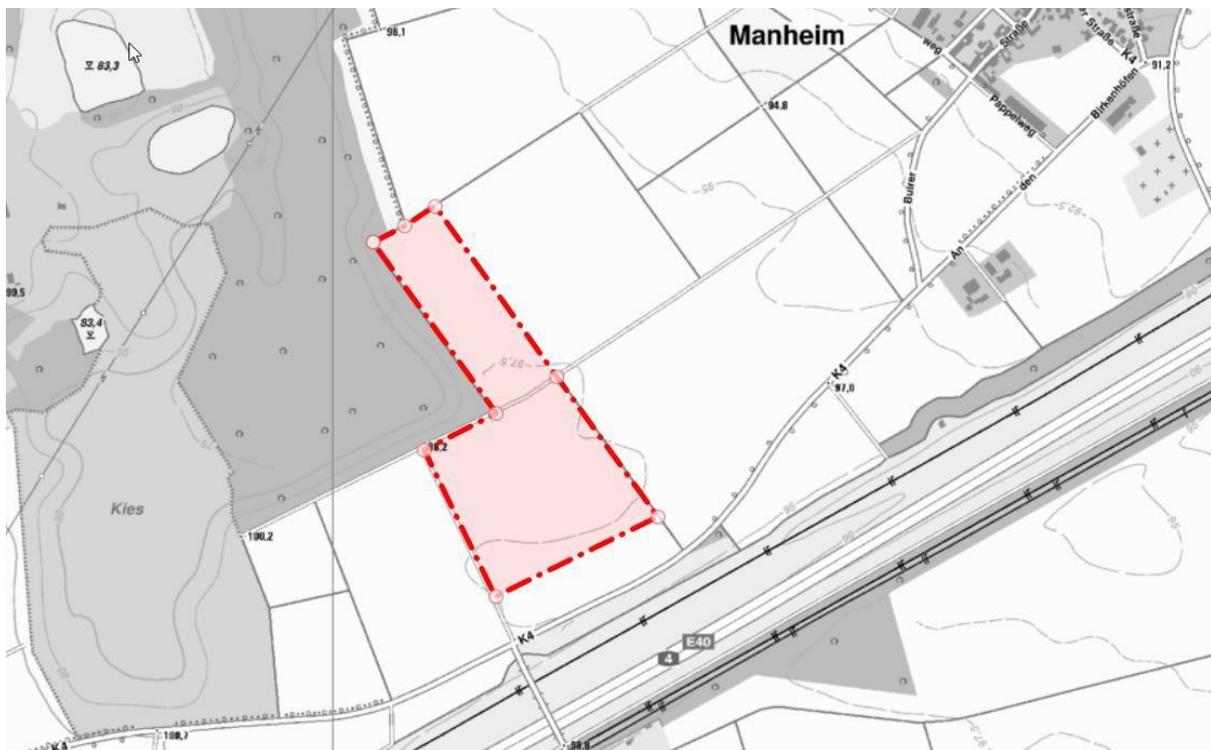
Konzept

zum Antrag auf Grabungserlaubnis nach § 13
DSchG NRW

Projekt:

Kieswerk Buir, 5. Erweiterung

AG: Rheinische Baustoffwerke GmbH



Stefanie Troll M.A.

25.06.2019

Inhalt

1.	Anlass/ Auftraggeber	3
2.	Lage des Plangebiets	3
3.	Geologischer und bodenkundlicher Hintergrund	4
4.	Archivlage/bereits erfolgte Untersuchungen	6
5.	Vorgehensweise/Ziel der Maßnahme	9
5.1	Vorbemerkung	9
5.2.	Tätigkeiten im Gelände	9
5.3	Arbeitssicherheit	10
5.4	Grabungsausstattung	11
6.	Zeitraum	11
7.	Auswertung und Berichterstattung	11
7.1	Grabungsdokumentation	11
7.2	Vermessung	11
7.3	naturwissenschaftliche Untersuchungen	11
8.	Aufarbeitung im Innendienst	11
8.1	Dokumentationsabgabe	12
8.2	Fundübergabe	12
9.	Fachaufsicht und Leistungskontrolle	12
10.	Personaleinsatz	12

1. Anlass/ Auftraggeber

Die Rheinische Baustoffwerke GmbH betreibt nördlich der A4 und der Ortslage Buir sowie westlich der Ortslage Manheim das Kieswerk Buir. Dessen Abgrabungsflächen sollen im Zuge der 5. Erweiterung um 17,9 ha in östlicher Richtung erweitert werden. Da im Umfeld des Plangebietes eisenzeitliche Befunde dokumentiert wurden und Anlass zu der Vermutung besteht, dass sich das eisenzeitliche Siedlungsareal bis in den Bereich des Plangebietes erstreckt, muss auf dem Gelände eine Prospektion durchgeführt werden. Ansprechpartnerin des Auftraggebers ist Frau Dipl.-Ing. Claudia Schumacher M.Sc., E-Mail: claudia.schumacher@rheinischebaustoffwerke.de

Rheinische Baustoffwerke GmbH
Frau Dipl.-Ing. Claudia Schumacher M.Sc.
Auenheimer Str. 25
50129 Bergheim

2. Lage des Plangebiets

Das Plangebiet liegt nördlich von Kerpen-Buir und westlich von Manheim direkt nördlich der A4 neu. Im Süden liegt die K4, im Westen grenzt das aktuelle Abbaugelände an das Plangelände. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Manheim (054684), Flur 011 und umfasst die Flurstücke 38, 78, 79 und 80 tlw.

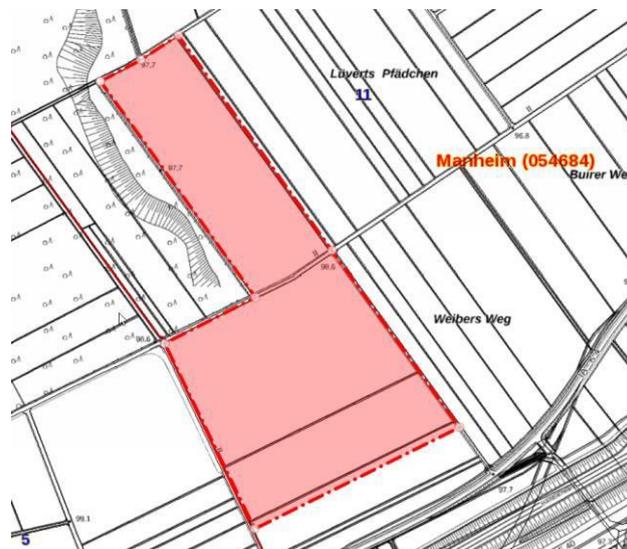


Abb. 1: Ausschnitt TK 50 mit Flurangaben, Quelle: tim-online 2.0

3. Geologischer und bodenkundlicher Hintergrund

Das Plangebiet liegt auf der Erftscholle im südlichen Teil der Niederrheinischen Bucht. Dies ist ein im Tertiär angelegtes tektonisches Senkungsfeld, das durch NW-SO verlaufende Verwerfungslinien gekennzeichnet und in streifenförmige Bruchschollen zergliedert ist.

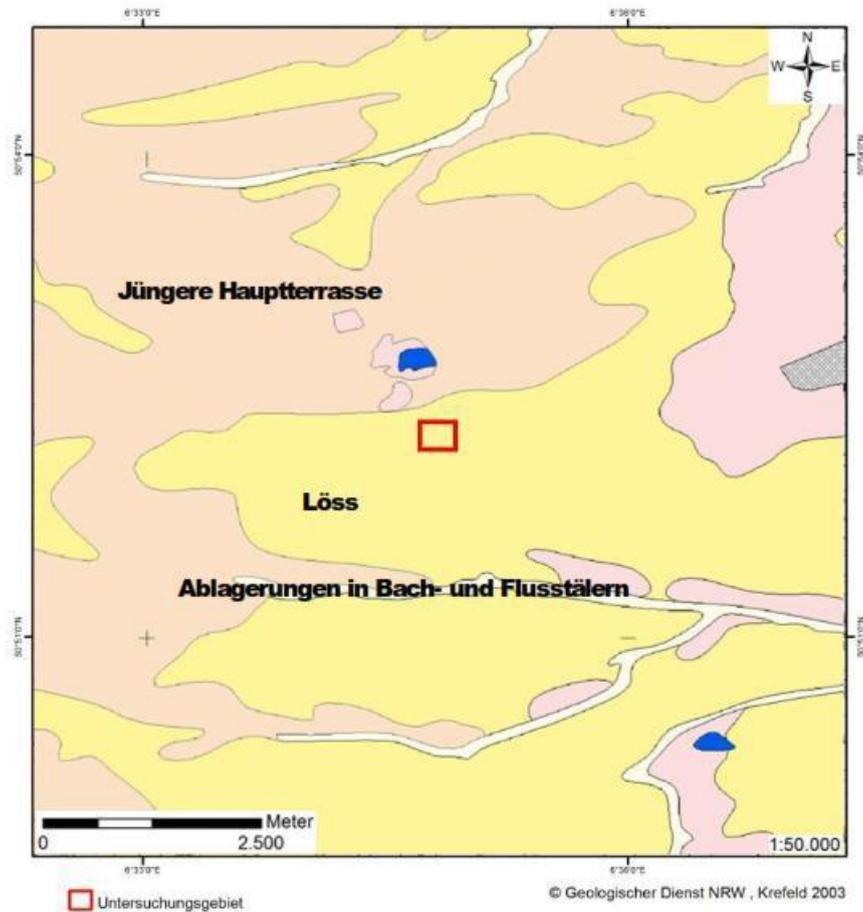


Abb. 2: Ausschnitt aus der digitalen Geologischen Karte von NRW im Maßstab 1:100.000

Aufgrund der Dehnungstektonik entstehen während des Quartärs durch vertikale Abschiebungsprozesse trogförmige Graben- und erhabene Horststrukturen (z.B. Erftbecken und Ville), in denen die Schollen gegen NO eingekippt sind. Neben den tektonischen Prozessen sind vor allem pleistozäne, glazifluviale und äoloische Formen des Periglazialraumes reliefprägend. Auf den altpleistozänen Schotterablagerungen des Rhein-Maas-Systems, den Jüngeren Hauptterrassen, wurden in den folgenden Kaltzeiten Lösssedimente unterschiedlicher Mächtigkeit abgelagert, die in weiten Teilen das Ausgangssubstrat für die holozäne Bodenbildung darstellen (Florian Steiniger M.A.).



Abb. 3: Ausschnitt aus der digitalen Bodenkarte von NRW im Maßstab 1:50.000, Quelle: geol. Landesamt

Im Zentrum des Plangebietes liegt Parabraunerde, im äußersten Süden und im Norden wird Pseudogley-Parabraunerde angetroffen.



Abb. 4: Ausschnitt der MatDat links und des digitalen Geländemodells, Quelle: LVR-ABR

Auf der Kartierung der MatDat des LVR-ABR sind im Nordosten und im Norden der Fläche zwei Materialentnahmegruben verzeichnet. Diese Depressionen sind auch auf dem digitalen Geländemodell zu erkennen sowie eine weitere Einbuchtung im Osten der Fläche.

Im Süden kreuzt eine rinnenartige Struktur das Gelände von Osten nach Westen. Hierbei könnte es sich um eine natürliche Geländesenke handeln. In der Senke ist mit kolluvialen Verfüllungen zu rechnen, welche etwaige archäologischen Befunde möglicherweise überdecken. Schon bei vorangegangenen Prospektionen im Bereich der sich nach Westen in die Fläche der 4. Erweiterung der Abgrabung hinein erstreckenden Senke (PR 2013/0042) wurden keine relevanten Oberflächenfunde aufgelesen. Südlich der Einbuchtung allerdings traten Funde zu Tage. Bei einer 2013 durch das LVR-ABR durchgeführten Begehung südwestlich des Planareals wurden neolithische bis eisenzeitliche Scherben aufgelesen. Der eisenzeitliche Fundplatz konnte 2016 durch die Untersuchungen von A-Z Archäologie auf der Fläche verifiziert werden. Im Bereich der Senke wurden dort zahlreiche Materialentnahmegruben vorgefunden.

Weiterhin wird im digitalen Geländemodell eine Straße sichtbar, welche das Gelände im Süden von Nordost nach Südwest kreuzt.

4. Archivlage/ bereits erfolgte Untersuchungen

Rund um das Plangebiet wurden diverse Untersuchungen durchgeführt. Nicht alle erbrachten relevante Ergebnisse, so dass in die Auflistung nur Maßnahmen aufgenommen wurden, welche Befunde, Funde etc. erbrachten.

Nordwestlich des Plangebietes liegen folgende Fundstellen:

- HA 1993/0289 Baustellenbeobachtung/Notbergung, mehrere große runde Verfärbungen
- HA 1977/0189 Grobbegehung, römische Oberflächenfunde
- OA 0000/7042 Einzelfunde: römische Ziegel und Scherben
- HA 1977/0190 Grobbegehung, römische Oberflächenfunde
- OA 0000/6695 Oberflächenfund: neolithische Feuersteinklinge

Westlich des Plangebietes liegen folgende Fundstellen:

- OA 0000/6699, Oberflächenfund: neolithischer Kratzer
- NW 2016/1004 Sachverhaltsermittlung
- PR 2013/0026 Feinbegehung: Silexbeil, Jungneolithikum/Michelsberg
- PR 2013/0044 Feinbegehung: Funde neolithisch bis metallzeitlich, vermutlich HaC

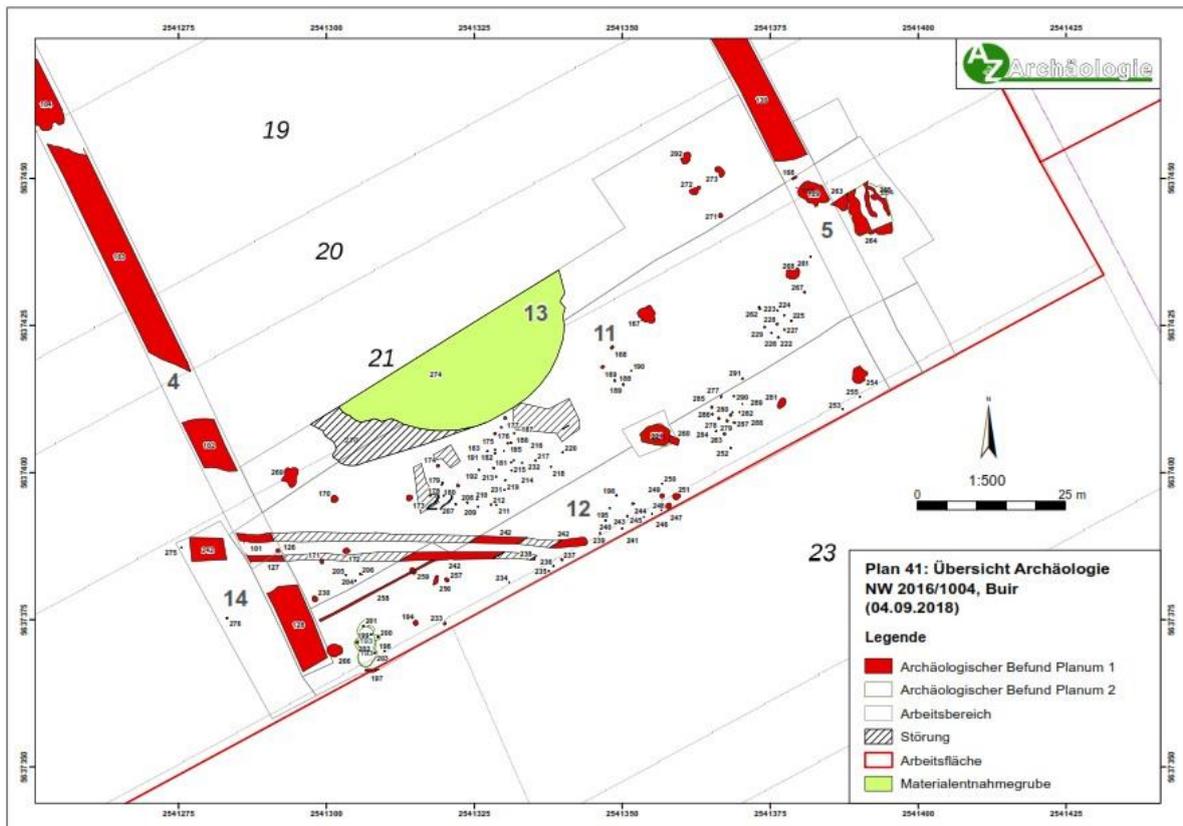


Abb. 5: Sachverhaltsermittlung NW 2016/1004, südöstliche Fundstelle mit eisenzeitlichen Befunden

Im Südosten der 4. Erweiterungsfläche wurden eisenzeitliche Befunde dokumentiert. Es ist nicht auszuschließen, dass sich das eisenzeitliche Siedlungsareal weiter nach Osten in das Plangebiet hinein erstreckt.

Deshalb wird davon ausgegangen, dass mit der Realisierung der Planung eine Beeinträchtigung bodendenkmalpflegerischer Belange besteht und eine Aufklärung des Sachverhaltes durch eine Prospektion notwendig ist.

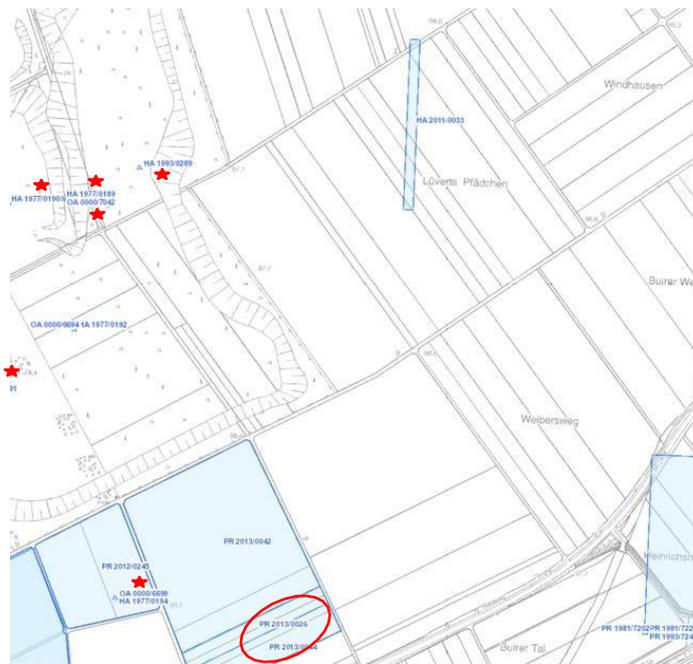


Abb. 6: Aktivitätenverzeichnis BODEON, Quelle: LVR-ABR

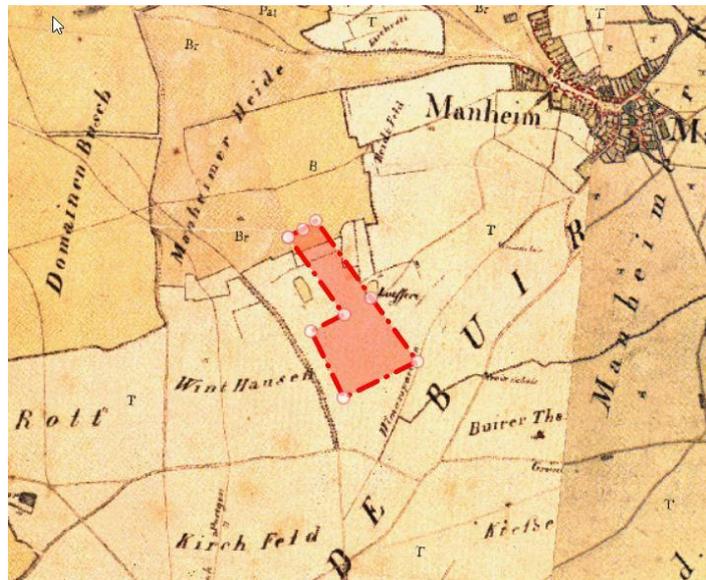


Abb. 7: Tranchot-Plan, Quelle: tim-online 2.0

Auf dem Tranchot-Plan ist die im digitalen Geländemodell erkannte Straße eingezeichnet. Sie liegt hier südlich des Plangebietes, so dass von einem leichten Kartenverzug auszugehen ist.

5. Vorgehensweise/ Ziel der Maßnahme

5.1. Vorbemerkung

Die archäologische Maßnahme wird von einem Wissenschaftler geleitet werden, der Erfahrung in neolithischer bis neuzeitlicher Siedlungsarchäologie im Rheinland nachweisen kann.

Alle auszuführenden archäologischen Arbeiten müssen, soweit nicht ausdrücklich in den Nebenbestimmungen der Grabungsgenehmigung nach § 13 DSchG NW anders geregelt, gemäß den Prospektions- und Grabungsrichtlinien für drittfinanzierte Maßnahmen im Rheinland des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege :

http://www.bodendenkmalpflege.lvr.de/denkmalenschutz_prakt_bodendenkmalpflege/grabungsrichtlinien.htm durchgeführt werden.

5.2. Tätigkeiten im Gelände

Zunächst soll anhand von Geosondagen der Bodenaufbau geklärt werden. Die bodenkundliche Aufnahme soll durch Herrn Dipl.-Geogr. Rainer Bonn erfolgen. Es werden 13 Geosondagen vorgeschlagen, welche sich flächendeckend auf der Fläche verteilen.

Erosions- und Akkumulationsvorgänge können das Verteilungsmuster von Oberflächenfunden stark beeinflussen, so dass vor einer Begehung geprüft werden muss, ob überhaupt Funde an die Oberfläche gelangen können.

Stellen sich durch die bodenkundliche Untersuchung Bereiche heraus, die aufgrund von Bodenüberdeckungen, Störungen oder Akkumulationen für eine Oberflächenbegehung zur Einschätzung des archäologischen Potentials nicht geeignet sind, müssen diese Areale mit Sondagen untersucht werden, die mindestens 1,5 % des betroffenen Areals abdecken.

Bereiche, die aus bodenkundlicher Sicht für eine Feldbegehung zur Ermittlung des archäologischen Potentials geeignet sind, werden durch eine Feldbegehung mit Einzelfundeinmessung untersucht. Diese Maßnahmen finden auf gepflügten, geeggtten und abgeregneten Flächen statt.

Die bereits bekannten und durch Begehungen ermittelten Fundplätze werden durch eine ausreichende Anzahl Sondagen abgegrenzt, um deren Erhalt, Ausdehnung und Datierung festzustellen.

Darüber hinaus werden Areale, in denen keine diagnostischen Oberflächenfunde zur Einschätzung des archäologischen Potentials herangezogen werden können, Sondagen angelegt, die mindestens 1,5 % dieser Flächen umfassen. Sondagen dienen der Abgrenzung der Fundstellen und Feststellung der Befundarten und -dichte. Ausgewählte Befunde unterschiedlicher Art werden zur Feststellung der Befunderhaltung untersucht.



Abb. 7: geplante Geosondagen, Plangrundlage: Google Maps

5.3. Arbeitssicherheit

Die archäologischen Arbeiten werden unter Beachtung der Empfehlungen der Unfallkasse NRW zu „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bei archäologischen Ausgrabungen“, Düsseldorf 2005, durchgeführt: http://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/Sonderschriften/S_25-archaeologischen_Ausgrabungen.pdf.

5.4. Grabungsausstattung

Neben Bauwagen und/oder Container sowie Toiletten gehört zur Ausstattung die zur ordnungsgemäßen Durchführung der archäologischen Außen- und Innenarbeiten erforderliche grabungstechnische, fotografische, zeichnerische, vermessungstechnische sowie die entsprechende EDV-Ausrüstung; ebenso die übliche Grabungsstellenausrüstung, wie z.B. Metallsuchgerät, Pürckhauer, Abdeckfolien, kleine Grabungszelte, Holzbohlen usw.

6. Zeitraum

Die Arbeiten sollen nach Erhalt der Grabungserlaubnis schnellstmöglich beginnen.

7. Auswertung und Berichterstattung

7.1. Grabungsdokumentation

Die archäologische Dokumentation wird lt. Vorgaben durch das LVR-ABR in deutscher Sprache im „Stellensystem“ nach den o.g. Richtlinien durchgeführt werden.

7.2. Vermessung

Sämtliche Arbeitsflächen und Befunde werden im Gauß-Krüger-System dreidimensional mit einer Trimble R8s eingemessen werden.

7.3. Naturwissenschaftliche Datierungen und Untersuchungen

sind in Abstimmung mit dem LVR-ABR vorzunehmen. Die Beauftragung der erforderlichen Untersuchungen und die Abrechnung gemäß der zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Preisliste erfolgt durch die archäologische Fachfirma.

8. Aufarbeitung im Innendienst

Zur Aufarbeitung gehören alle im Rahmen der Fundbearbeitung und Dokumentationsaufarbeitung im Innendienst zu erbringenden Leistungen gemäß den o.g. Richtlinien. Dazu gehören u.a. die Fundbearbeitung (Säuberung, Beschriftung, Auflistung und Bestimmung der Funde), die Digitalisierung der Zeichnungen und die Erstellung von Planunterlagen, Befundkatalog, div. Listen sowie die Erstellung des Abschlussberichtes.

8.1. Dokumentationsabgabe

Übergabe der vollständigen Unterlagen spätestens zu dem in der Mitteilung zum Grabungsende an die Obere Denkmalbehörde festgelegten Termin:

8.1.1. an den Auftraggeber und die Untere Denkmalbehörde: je einen Abschlussbericht

8.1.2. an das LVR-ABR: zwei Ausfertigungen des Abschlussberichtes sowie die vollständigen Dokumentationsunterlagen im Original.

8.2. Fundübergabe

Die Funde werden direkt an das jeweilige Magazin mit den Unterlagen gemäß den o.g. Richtlinien überstellt.

9. Fachaufsicht und Leistungskontrolle

Das LVR-ABR hat bezüglich des Konzeptes für die archäologischen Maßnahmen ein Weisungsrecht und vor Ort bei der Durchführung der Maßnahmen die Fachaufsicht. Dies umfasst insbesondere die Kontrolle der ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistungspflichten des AN gegenüber dem AG.

10. Personaleinsatz

Das eingesetzte Personal erfüllt die Qualifikationsvoraussetzungen der unten aufgeführten Vergütungsgruppen. Der/die wissenschaftliche Grabungsleiter(in) wird dem LVR-ABR vor Beginn schriftlich mitgeteilt werden und bedarf der Zustimmung. Er/sie soll auf der Grabung ständig anwesend sein. Urlaubs- und Krankheitsvertretungen etc. sind dem LVR-ABR anzuzeigen.

Vergütungsgruppen für das Grabungspersonal:

- I - Grabungsleitung durch archäologische/n Fachwissenschaftler/in mit Qualifikation gemäß o. g. Richtlinien Punkt 5.2.1.
- II - Grabungstechniker/in mit Qualifikation gemäß o. g. Richtlinien Punkt 5.2.1.
Diplomausgrabungsingenieur/in bzw. BA- oder MA-Abschluss in Grabungstechnik
- Vermessungstechniker
- Archäologische Fachwissenschaftler mit BA-, MA- oder vergleichbarem Abschluss
- III - Grabungszeichner und Grabungsarbeiter mit mehrjähriger Erfahrung auf

archäologischen Ausgrabungen

- Fachstudenten mit mehrmonatiger Grabungserfahrung

IV - Grabungshelfer, unqualifiziert, Studenten ohne mehrmonatige
Grabungserfahrung

Darüber hinaus werden die bodenkundlichen Untersuchungen von einem im Rheinland anerkannten Fachwissenschaftler durchgeführt.

Die Zusammensetzung und Stärke des Grabungsteams wird in Abhängigkeit von der archäologischen Befundsituation und dem Umfang der Untersuchung festgelegt. Das Grabungspersonal soll entsprechend dem Arbeitsanfall sinnvoll eingesetzt werden. Änderungen während der Maßnahme erfolgen nur in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

Die Außendienstarbeiten werden von Herrn Dr. Christoph Döllerer geleitet. Es wird ausschließlich erfahrenes archäologisches Fachpersonal zum Einsatz kommen.

RBS-T		
04. Juli 2019		
z. Erledigung	z. Rücksprache	z. Kenntnis
✓ KL		✓



Der Landrat des
Rhein-Erft-Kreises als
untere staatliche
Verwaltungsbehörde
- Obere Denkmalbehörde -

→ SAS

Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 47 · 50124 Bergheim

Rheinische Baustoffwerke GmbH
Auenheimer Str.25
50129 Bergheim

Datum

01.07.2019

Mein Zeichen

47.76.50.03

Auskunft erteilt

Frau Vaahsen

Zimmer Nr.

E 1 Flur C 60

Telefon

02271 83-14727

Fax

-24710

E-Mail

kulturbuero@rhein-erft-kreis.de

Hinweis:

Versenden Sie keine vertraulichen,
schützenswerten Daten per E-Mail

E-Post

poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Hausadresse

Willy-Brandt-Platz 1

50126 Bergheim

Telefon 02271 83-0

Fax 02271 83-2300

Internet

www.rhein-erft-kreis.de

info@rhein-erft-kreis.de

Postadresse

50124 Bergheim

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag

Bankverbindungen

Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

Konto: 10 850 505 BIC: PBNKDEFF

IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05

Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)

Konto: 142 001 200 BIC: COKSDE33

IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00

Öffentl. Verkehrsmittel zum Kreishaus

Bahn: Bergheim und Zieverich

Bushaltestellen: Am Knüchelsdamm

und Kreishaus - **Weitere Infos:**

www.rev.g.de oder 02234 1806-0

Grabungserlaubnis gem. §13 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NW);

Archäologische Prospektion in Kerpen, Gemarkung Manheim, Flur 011, Flurstücke 38, 78, 79 und 80 tlw.

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf den Antrag vom 14.06.2019, den die Fa. Archäologie Team Troll, Im Wiesengrund 12, 53919 Weilerswist, in Ihrem Namen gestellt hat, erteile ich Ihnen hiermit die Erlaubnis nach § 13 DSchG NW zur Durchführung von archäologischen Maßnahmen im o.g. Bereich. Die archäologischen Maßnahmen sind durch eine qualifizierte Fachfirma durchzuführen. Die Arbeiten werden durch die Fa. Archäologie Team Troll ausgeführt, die diese Voraussetzung erfüllt.

Nach Maßgabe der §§ 13 und 21 Abs. 4 DSchG NW wird die Erlaubnis im Benehmen mit der eben genannten Behörde unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Die archäologische Prospektion ist in Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Abteilung Prospektion (Tel. 0228/9834-154; abr.prospektion@lvr.de) und auf der Grundlage der Empfehlungen der Landesarchäologen der Bundesrepublik Deutschland „Ausgrabungen und Prospektion - Durchführung und Dokumentation“ sowie der „Prospektions- und Grabungsrichtlinien für drittfinanzierte archäologische Maßnahmen“ auszuführen.

http://www.landesarchaeologen.de/fileadmin/Dokumente/Dokumente_Kommissionen/Dokumente_Grabungstechniker/grabungsstandards_april_06.pdf

Der Rhein-Erft-Kreis ist jetzt

per E-post erreichbar:

poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

http://www.bodendenkmalpflege.lvr.de/media/bodendenkmalpflege/service/pdf_3/Grabungsrichtlinien_2011.pdf

2. Bestandteil dieser Erlaubnis ist das aktualisierte Konzept von Frau Troll M.A. der archäologischen Fachfirma Archäologie Team Troll vom 25.06.2019. Die Grabungserlaubnis und das fachliche Konzept sind der wissenschaftlichen Grabungsleitung vor Beginn der archäologischen Prospektion vom Erlaubnisnehmer vorzulegen.
3. Die archäologische Prospektion umfasst zunächst die Durchführung geoarchäologischer Untersuchungen zur Klärung der bodenkundlich-geologischen Situation, um die Aussagefähigkeit von Oberflächenfunden zu beurteilen. Wenn diese eindeutig als Indizien für im Boden erhaltene Bodendenkmäler zu werten sind, folgt die systematische Begehung vorbereitend gepflügter, geegelter und abgeregener Ackerflächen im Abstand von 2-3 Meter und die Einzeleinmessung der ermittelten Funde. Schließlich beinhaltet die archäologische Prospektion die Anlage von Sondagen zur Klärung der archäologischen Situation und zur Konkretisierung der Ausdehnung und Befundausprägung im Falle obertägiger Fundkonzentrationen.
Zur Klärung der archäologischen Situation in nach der Oberflächenbegehung fundfreien Arealen sind Sondagen mit einer Gesamtfläche von mindestens 1,5 % der Untersuchungsfläche anzulegen.
4. Die archäologische Prospektion ist von einer Geoarchäologin / einem Geoarchäologen und einer archäologischen Fachwissenschaftlerin bzw. einem Fachwissenschaftler mit Erfahrung in der Prospektion zu leiten.
5. Dokumentation und Abschlussbericht sind unter Verantwortung der wissenschaftlichen Leitung zu erstellen.
6. Dokumentation und Funde sind in einen archivierungs- bzw. magaziniierungsfähigen Zustand zu bringen und vor Beeinträchtigungen (z.B. durch Verlust, Verschmutzung, Beschädigung usw.) zu bewahren. Das Fundmaterial ist in Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu reinigen, zu beschriften, zu bestimmen, zu registrieren und in einer Fundliste zu erfassen.
7. Der Oberen Denkmalbehörde, dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland und der Unteren Denkmalbehörde ist der Beginn der archäologischen Prospektion vor Ort mindestens drei Werktage vorher mitzuteilen. Zusätzlich ist dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland der Beginn der archäologischen Sondagen ebenfalls drei Werktage vorher anzuzeigen.
8. Dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland obliegt die fachliche Überwachung der archäologischen Prospektion. Ihm sind
 - a) die Personen der wissenschaftlichen Leitung und der bodenkundlich/geoarchäologischen Betreuung vor Beginn der archäologischen Prospektion zu benennen; die Benennung bedarf der Zustimmung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland;
 - b) ein Wechsel der wissenschaftlichen Leitung unverzüglich schriftlich anzuzeigen; der Wechsel bedarf der Zustimmung des LVR-

Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland;

- c) jederzeit die Möglichkeit einzuräumen, den Bereich der archäologischen Prospektion zu betreten;
 - d) jederzeit die Möglichkeit einzuräumen, die schriftliche, zeichnerische und sonstige Dokumentation vor Ort zu überprüfen;
 - e) monatlich schriftlich über die archäologische Prospektion zu berichten;
 - f) innerhalb einer nach Beendigung der archäologischen Prospektion durch die Obere Denkmalbehörde festzusetzenden Frist das Original oder eine dem Original entsprechende Kopie der Dokumentation und drei schriftliche, unterzeichnete Abschlussberichte der wissenschaftlichen Leitung zu überlassen.
9. Das Ende der Geländearbeiten ist der Oberen Denkmalbehörde, dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland und der Unteren Denkmalbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
10. Dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland und dem LVR-LandesMuseum Bonn ist jederzeit die Möglichkeit einzuräumen, die Funde zu begutachten.
11. Mit dem Abschlussbericht sind dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland die Funde zu überbringen und für die Dauer von sechs Monaten zur wissenschaftlichen Bearbeitung zur Verfügung zu stellen. Die Frist kann von der Oberen Denkmalbehörde verlängert werden, wenn dies zur Erhaltung des Bodendenkmals oder für die wissenschaftliche Forschung erforderlich ist.
12. Der Abschluss der archäologischen Prospektion wird im Benehmen mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland durch die Obere Denkmalbehörde festgestellt.

Kostenentscheidung:

Für diese Erlaubnis ist nach den §§ 1, 9, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23.11.1971 (GV NW S. 354) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV NW S. 262) in der zurzeit gültigen Fassung und der Tarifstelle 4.a.1 eine

Verwaltungsgebühr in Höhe von 250,00 Euro
(in Worten: zweihundertfünfzig)

an die Kreiskasse des Rhein-Erft-Kreises zu entrichten. Die Gebühr ist von Ihnen innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides auf ein Konto der auf Seite 1 angegebenen Banken unter Angabe des Kassenzzeichens 4700 2520103 4311000 „Gebühren für Grabungen“ zu überweisen.

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NW sieht für Entscheidungen der Oberen Denkmalbehörde nach § 13 DSchG NW einen Gebührenrahmen von 50,00 bis 500,00 Euro vor. Bei der Gebührenfestsetzung wurde der Verwaltungsaufwand, die Bedeutung der Amtshandlung sowie der wirtschaftliche Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt. Vorliegend wurden die auszuführenden archäologischen Maßnahmen mit einem kleinen Umfang bewertet.

Vor Beginn der archäologischen Maßnahmen ist die Untere Denkmalbehörde der Stadt Kerpen zu informieren.

Diese Genehmigung wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt. Bei Missachtung von Nebenbestimmungen der Erlaubnis oder einer Gefährdung der archäologischen Quellen aufgrund der Durchführungsweise der Maßnahmen bestehen die Erlaubnisvoraussetzungen gemäß § 13 DSchG NW nicht länger. In diesem Fall sind die Arbeiten sofort einzustellen.

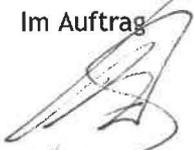
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50677 Köln einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Gem. § 78 Verwaltungsgerichtsordnung ist die Klage gegen den Landrat des Rhein-Erft-Kreises zu richten.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Die Klage kann auch durch die Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Köln erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung- ERVV vom 24.November 2017, BGBl. I S. 3803) Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Schmitz